

Richtlinien

des Hochsauerlandkreises für die Inanspruchnahme eines Fahrdienstes für Menschen mit Behinderungen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft im Rahmen der Eingliederungshilfe nach § 54 Abs. 1 SGB XII in Verbindung mit § 55 Abs. 2 Nr. 7 SGB IX

1. Zweck und Nutzung des Fahrdienstes für Menschen mit Behinderungen

- 1.1 Der Hochsauerlandkreis fördert mit Kreismitteln einen Fahrdienst für Menschen mit Behinderungen. Die Fahrten sollen außergewöhnlich gehbehinderten Menschen den Kontakt zu ihrer Umwelt sowie die Teilhabe am öffentlichen und kulturellen Leben ermöglichen und erleichtern. Dazu gehören beispielhaft Besuche von Verwandten und Freunden, die Teilnahme an Veranstaltungen, die der Geselligkeit, der Unterhaltung, der Bildung oder kulturellen Bedürfnissen dienen sowie der Erledigung von Besorgungen oder geschäftlichen Angelegenheiten.
- 1.2 Fahrten, die der schulischen Ausbildung oder beruflichen Zwecken dienen, sind von der Förderung nach diesen Richtlinien ausgenommen. Dies gilt auch für Fahrten, die der ärztlichen Versorgung oder der sonstigen medizinischen oder therapeutischen Behandlung dienen. Hier gilt die vorrangige Zuständigkeit anderer Kostenträger, z. B. der Arbeitgeber, der Agentur für Arbeit, der gesetzlichen Kranken- und Pflegekassen.
- 1.3 Der Fahrdienst ist eine Leistung des Hochsauerlandkreises im Rahmen der Eingliederungshilfe. Ein Anspruch auf diese Leistung besteht nur im Rahmen dieser Richtlinien.

2. Anspruchsberechtigter Personenkreis

- 2.1 Voraussetzung für die Gewährung dieser Hilfe ist, dass die Antragstellerin / der Antragsteller dem berechtigten Personenkreis angehört. Dazu zählen
 - Personen, die Inhaber eines gültigen Schwerbehindertenausweises mit dem Merkzeichen „aG“ sind und
 - ihren Wohnsitz im Hochsauerlandkreis haben und
 - aufgrund ihrer Behinderung ständig auf die Benutzung eines Rollstuhles angewiesen sind oder wegen der besonderen Art und Schwere der Behinderung einer Rollstuhlfahrerin / einem Rollstuhlfahrer gleichgestellt sind und
 - zu ihrer Fortbewegung dauernd anderer Hilfen bedürfen.
- 2.2 Antragstellerinnen / Antragsteller, auf deren Namen ein PKW zugelassen ist oder die allein den öffentlichen Personennahverkehr nutzen können, dürfen am Fahrdienst **nicht** teilnehmen.

Ebenfalls **nicht** teilnehmen dürfen Personen, denen ein privates Kraftfahrzeug über Familienangehörige zur Verfügung steht und sie damit transportiert werden können.

3. Zuständigkeit

- 3.1 Für die Gewährung der Hilfe ist grundsätzlich der Hochsauerlandkreis als örtlicher Träger der Sozialhilfe sachlich zuständig. Die Aufgabe wird durch den

Hochsauerlandkreis -Fachdienst Soziales-
Wirtschaftliche Sozialhilfe
Am Rothaarsteig 1
59929 Brilon

wahrgenommen.

- 3.2 In den Fällen, in denen ein anderer Sozialleistungsträger in der Hauptsache zuständig ist (z.B. in den Fällen stationärer Unterbringung die Landschaftsverbände oder andere Sozialhilfeträger), obliegt ihm auch die Gewährung der Leistungen nach diesen Richtlinien.

Die entsprechenden Anträge sind jedoch trotzdem über den Hochsauerlandkreis zu stellen. Nach entsprechender Überprüfung werden diese an den in der Hauptsache zuständigen Träger weitergegeben. Hierüber wird die Antragstellerin / der Antragsteller entsprechend informiert.

4. Verfahren

- 4.1 Die Gewährung dieser Hilfe setzt einen schriftlichen Antrag voraus.

Dem Antrag sind Nachweise zum Einkommen und Vermögen und der Behinderung (Kopie des Schwerbehindertenausweises) beizufügen.

- 4.2 Für den Anspruch auf Gewährung der Hilfe gelten die Bestimmungen des 11. Kapitels des Sozialgesetzbuches XII - SGB XII -:

- Bei der Berechnung der Hilfe ist die Einkommensgrenze nach § 85 Absatz 1 SGB XII zu berücksichtigen.
- Das über der Einkommensgrenze liegende Einkommen ist nach § 87 SGB XII in angemessenem Umfang zur Deckung des Bedarfes der nachfragenden Person einzusetzen. In der Regel werden nur 75 % bei Schwerstpflegebedürftigen und Blinden nur 40 % des die Einkommensgrenze übersteigenden Betrages auf die Leistungen des Fahrdienstes (Bedarf) angerechnet.
- Die geschützten Vermögenswerte richten sich nach § 90 SGB XII.

- 4.3 Angaben für die Prüfung der wirtschaftlichen Voraussetzungen sind bei Empfängern von Hilfe zum Lebensunterhalt/Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung innerhalb und außerhalb von Einrichtungen sowie bei der Hilfe zur Pflege und Eingliederungshilfe in Einrichtungen nicht erforderlich. Hier genügt die Übersendung des aktuellen Bescheides.

- 4.4 Die Heranziehung Unterhaltspflichtiger nach dem bürgerlichen Recht erfolgt grundsätzlich nicht.

- 4.5 Liegen die Voraussetzungen zur Teilnahme am Fahrdienst für Menschen mit Behinderungen vor, erhält der Antragsteller / die Antragstellerin einen schriftlichen Bescheid unter Beifügung entsprechender Berechtigungsscheine. Die Berechtigung

gungsscheine werden namentlich ausgestellt und sind nicht übertragbar. Sie sind nur gültig bei gleichzeitiger Vorlage des gültigen Schwerbehindertenausweises. Die Berechtigung zur Teilnahme am Fahrdienst für Menschen mit Behinderungen verliert, wer anderen Personen seine Berechtigungsscheine überlässt oder in anderer Weise Berechtigungsscheine missbräuchlich einsetzt. Bei Verlust kann auf Antrag ein **Ersatz**-Berechtigungsschein ausgestellt werden.

- 4.6 Die Teilnahmeberechtigung wird grundsätzlich für ein Kalenderjahr erteilt. Eine Erstbewilligung erfolgt ab dem Antragsmonat, befristet bis zum Ende des laufenden Kalenderjahres.
- 4.7 Alle Änderungen in den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen der leistungsberechtigten Person sind dem Hochsauerlandkreis durch diese oder durch eine vertretungsberechtigte Person umgehend mitzuteilen. (§ 60 SGB I). Wird dieser Verpflichtung nicht nachgekommen und werden deshalb Leistungen zu Unrecht erbracht, können diese von der berechtigten Person auf der Grundlage des SGB I und SGB X zurückgefordert werden.

5. Fahrdienst

- 5.1 Die berechtigte Person ist in der Wahl des Fahrdienstes grundsätzlich frei. Es dürfen aber nur konzessionierte Taxi- und Mietwagenunternehmen beauftragt werden, die eine Genehmigung zur Personenbeförderung besitzen.
- 5.2 Die Fahrten zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft werden von den am Verfahren teilnehmenden Unternehmern im eigenen Namen erbracht. Bei der Fahrt gelten die allgemeinen Geschäfts- und Beförderungsbedingungen des jeweiligen Unternehmens.
Aus der Erteilung eines Berechtigungsscheines zur Teilnahme am Fahrdienst für Menschen mit Behinderungen lassen sich keinerlei Haftungsansprüche gegen den Hochsauerlandkreis ableiten. Bei evtl. Personen- und/oder Sachschäden im Zusammenhang mit der Beförderung sind Regressansprüche ausschließlich an das jeweilige Unternehmen zu richten.

6. Bedarf

- 6.1 Berechtigungsscheine werden quartalsweise ab dem 1. des Antragsmonats ausgestellt. Liegt der Antragsmonat innerhalb eines Quartals (Januar bis März, April bis Juni, Juli bis September, Oktober bis Dezember des Jahres) wird für dieses Quartal ein anteiliges Kontingent bewilligt.
In den Fällen der Nummer 3.2 wird kein Berechtigungsschein durch den Hochsauerlandkreis ausgestellt.

6.2 Wert der Berechtigungsscheine

Für den Fahrdienst für Menschen mit Behinderungen werden für ein Quartal Berechtigungsscheine im Wert (Kontingent) von je **240,00 €** (Jahreswert = 960,00 €) für Berechtigte **außerhalb** von Einrichtungen ausgestellt.
Für Berechtigte **innerhalb** von Einrichtungen werden für ein Quartal Berechtigungsscheine im Wert (Kontingent) von je **96,00 €** (Jahreswert = 384,00 €) ausgestellt.

Für Personen, bei denen es erforderlich ist, aufgrund der Schwere der Behinderung, die Beförderung mit einem Behindertentransportwagen durchzuführen, werden auf entsprechenden Antrag für ein Quartal Berechtigungsscheine im Wert (Kontingent) von je **360,00 €** (Jahreswert = 1.440,00 €) für Berechtigte **außerhalb** von Einrichtungen ausgestellt.

Für vergleichbar Berechtigte **innerhalb** von Einrichtungen werden auf entsprechenden Antrag für ein Quartal Berechtigungsscheine im Wert von je **144,00 €** (Jahreskontingent = 576,00 €) ausgestellt.

Das Erfordernis eines solchen Transportes ist durch eine ärztliche Bescheinigung zu belegen.

- 6.3 Die bewilligten Quartals- bzw. Jahreskontingente sind grundsätzlich für die tatsächlich gefahrenen Kilometer zu nutzen. Ausnahmsweise können Gebühren für Wartezeiten aus dem Kontingent beglichen werden.
- 6.4 Nicht genutzte Kontingente der Berechtigungsscheine verfallen am Quartalsende.
- 6.5 Nach Durchführung jeder einzelnen Fahrt sind die entstandenen Kosten durch den Fahrdienstbetreiber auf den Berechtigungsscheinen zu vermerken.
- 6.6 Kosten für Begleitpersonen können nicht geltend gemacht werden. Sofern im Schwerbehindertenausweis das Merkzeichen „B“ zuerkannt ist, kann eine Begleitperson im Rahmen des Platzangebotes kostenlos mit befördert werden.

7. Abrechnung

- 7.1 Die berechtigten Fahrdienste rechnen die Kosten der Benutzung mit dem Hochsauerlandkreis grundsätzlich quartalsweise ab. In den Fällen der Nummer 3.2 rechnen die berechtigten Fahrdienste mit der betreuenden Einrichtung bzw. dem zuständigen Sozialleistungsträger ebenso ab.
- 7.2 Die zu erstellende Rechnung hat folgende Angaben zu enthalten:
 - Name, Vorname der/des Berechtigten
 - Straße, Wohnort
 - Gesamtfahrkosten im Abrechnungszeitraum
- 7.3 Der Rechnung ist das Original des Quartalsberechtigungsscheines beizufügen, auf dem die Richtigkeit der durchgeführten Fahrten im Sinne von Ziffer 1.1 durch die berechtigte Person zu bestätigen ist. Ist diese nicht in der Lage, selbst zu unterschreiben, kann die Unterschrift ggf. auch von der Betreuerin / dem Betreuer oder von Angehörigen bzw. bei Personen in Einrichtungen auch von Mitarbeiterinnen / Mitarbeitern der Einrichtung (mit genauer Angabe des Namens) geleistet werden.

7. Schlussbestimmungen

Diese Richtlinien treten am 01.07. 2011 in Kraft.